

Antrag

der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Vorstoß des Ministers für Ländlichen Raum und Verbraucher- schutz für ein sogenanntes „Smart-Meter-Gesetz“

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Regelungsbereiche die vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angekündigte Bundesratsinitiative für ein sogenanntes „Smart-Meter-Gesetz“ im Einzelnen abdecken soll (siehe dazu: „Verbraucherminister dringt auf intelligente Stromzähler“, Stuttgarter Nachrichten vom 7. Januar 2020);
2. zu welchem genauen Zeitpunkt dieser Vorstoß organisatorisch und inhaltlich mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt worden ist;
3. ob es zutrifft, dass Minister Peter Hauk bezüglich der Markteinführung intelligenter Stromzähler kritisiert hat, die „EU-Richtlinie ist in Kraft, und wir setzen sie nicht um“;
4. inwiefern ihm die folgende Regelung der dritten Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EG) bekannt ist: „(55) Die Einführung intelligenter Messsysteme sollte nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen können. Führen diese Erwägungen zu dem Schluss, dass die Einführung solcher Messsysteme nur im Falle von Verbrauchern mit einem bestimmten Mindeststromverbrauch wirtschaftlich vernünftig und kostengünstig ist, sollten die Mitgliedsstaaten dies bei der Einführung intelligenter Messsysteme berücksichtigen können“;
5. inwiefern ihm bekannt ist, dass das politische Ziel, bis 2020 bei mindestens 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher intelligente Messsysteme einzuführen, in Anhang I Absatz 2 der dritten Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EG) ausdrücklich an eine positive wirtschaftliche Bewertung durch die Mitgliedsstaaten im Sinne der unter Ziffer 4 zitierten Regelung geknüpft wird;

6. ob der grün-schwarzen Landesregierung bekannt ist, dass die schwarz-rote Bundesregierung die europäische Richtlinie 2009/72/EG im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende umgesetzt hat und bei der Ausgestaltung der nationalen Rolloutstrategie nach einer Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst von der unter Ziffer 4 aufgeführten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht hat;
7. wenn ja, aus welchen besonderen Gründen der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nunmehr zur Erkenntnis gelangt ist, dass eine abermalige Kosten-Nutzen-Analyse des Betriebs intelligenter Strommesssysteme aktuell zu einem grundlegend abweichenden Ergebnis gelangen könnte;
8. welche Erkenntnisse die Landesregierung aktuell über die jährlichen Betriebskosten eines sogenannten „Smart Meters“ für dessen Betreiber sowie hinsichtlich der gesetzlichen Preisobergrenzen für betroffene Stromendkunden hat;
9. welche aktuellen Erkenntnisse sie über die Verfügbarkeit und Marktdurchdringung variabler Stromtarife sowie über deren preisliche Attraktivität für durchschnittliche Zwei-Personen-Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch von etwa 3.000 Kilowattstunden hat;
10. inwiefern sie die Kosten-Nutzen-Analyse aus Verbrauchersicht, die rechtliche Verbrauchersouveränität, Fragen der Datensicherheit sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber in ihrer geplanten Bundesratsinitiative zu berücksichtigten gedenkt.

07. 01. 2020

Karrais, Hoher, Reich-Gutjahr, Fischer,
Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Weinmann, Brauer, Dr. Schweickert, Keck FDP/DVP

Begründung

Der Bericht der Stuttgarter Nachrichten vom 7. Januar 2020 über eine von Minister Peter Hauk angestoßene Initiative für ein Smart-Meter-Gesetz wirft erhebliche Fragen auf.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Februar 2020 Nr. Z(31) - 0141.5/514F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Regelungsbereiche die vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz angekündigte Bundesratsinitiative für ein sogenanntes „Smart-Meter-Gesetz“ im Einzelnen abdecken soll (siehe dazu: „Verbraucherminister dringt auf intelligente Stromzähler“, Stuttgarter Nachrichten vom 7. Januar 2020);*

Zu 1.:

Nach Einschätzung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) sind die Verbraucherinnen und Verbraucher selbst wichtige Akteure auf den

Energiemärkten. Bei der weiteren Ausgestaltung der Energiewende in Deutschland müssen daher die Marktregeln und Marktmechanismen verbraucherfreundlich weiterentwickelt werden. Mit geeigneten Maßnahmen kann die Energiewende damit kosteneffizienter und verbraucherfreundlicher gestaltet werden. Mit der Umsetzung des Dritten EU-Binnenmarktpakets (Richtlinie 2009/72/EG, Richtlinie 2009/73/EG u. a.) in nationales deutsches Recht wurden hierzu erste Festlegungen für mehr Verbraucherschutz im Energiebereich getroffen. Das MLR hatte sich seinerzeit sehr intensiv für eine Stärkung der Rechte der Energieverbraucher eingesetzt und entsprechende Beschlussvorschläge in die Verbraucherschutzministerkonferenz der Länder und des Bundes sowie eigene Anträge in die Gesetzgebungsverfahren im Bundesrat eingebracht.

Viele Marktakteure fordern bereits seit Jahren eine Beschleunigung des Rollout-Starts für Smart Meter, der sich inzwischen von 2017, wie im Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ursprünglich festgelegt, auf vermutlich Mitte 2020 verschoben hat, vor allem aufgrund der aufwendigen Feststellung der technischen Erfordernisse der Geräte durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. Für die Herausforderungen, die vor allem in den Verteilnetzen durch den stetigen Zubau erneuerbarer Energien, den Ausbau der Elektromobilität sowie die anstehende Elektrifizierung des Wärmesektors bestehen, werden intelligente Messsysteme als Baustein der Energiewende und für das zukünftige Smart Grid und Smart Markets einen wichtigen Beitrag leisten. Es ist aber zu erwarten, dass die für Verbraucherinnen und Verbraucher notwendigen Funktionalitäten intelligenter Messsysteme, wie zum Beispiel eine Steuerung von Geräten über intelligente Messsysteme, bei den ersten Modellen noch nicht für alle Anwendungsfälle zur Verfügung stehen werden. Hierzu müssen die notwendigen rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen zeitnah ausgestaltet werden.

Im Januar 2019 wurde die neue Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/944) als Teil des „Clean Energy Package“ von der Europäischen Union verabschiedet. Im Jahr 2020 steht die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht an.

Erstmalig enthält eine EU-Richtlinie für den Energiemarkt ein eigenes Kapitel zum Verbraucherschutz und macht unter anderem weitergehende Vorgaben zur Regelungen des Marktzugangs und der Prosumerrechte für Verbraucherinnen und Verbraucher und sieht darüber hinaus eine Regulierung der Energiepreisvergleichsportale und weitere verbraucherschützende Maßnahmen vor. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird das MLR seine verbraucherpolitischen Positionen in die bundespolitische Diskussion einbringen und beabsichtigt auch, über den Bundesrat selbst initiativ zu werden.

2. zu welchem genauen Zeitpunkt dieser Vorstoß organisatorisch und inhaltlich mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt worden ist;

Zu 2.:

In der zurückliegenden Dekade haben zahlreiche Gesetzgebungsverfahren mit energiewirtschaftlichen Inhalten und Vorgaben zum Verbraucherschutz sowohl das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) als auch das MLR beschäftigt. Da die Gesetzgebungskompetenz in diesen Bereichen überwiegend bei der Europäischen Union sowie beim Bundesgesetzgeber liegt, hat das Land entweder die Möglichkeit, im Vorfeld von Gesetzgebungsverfahren seine Positionen und Vorstellungen in Brüssel und in Berlin vorzutragen oder später Änderungswünsche über den Bundesrat einzubringen. Dabei einigen sich die betroffenen Ressorts grundsätzlich auf eine abgestimmte Position des Landes Baden-Württemberg in der Länderkammer.

Sobald konkrete Positionen und die Vorgehensweise für eine entsprechende Gesetzesinitiative ausgearbeitet sind, wird auch eine Abstimmung mit dem UM erfolgen.

3. *ob es zutrifft, dass Minister Peter Hauk bezüglich der Markteinführung intelligenter Stromzähler kritisiert hat, die „EU-Richtlinie ist in Kraft, und wir setzen sie nicht um“;*

Zu 3.:

Nach Einschätzung des MLR sind Smart Meter oder auch Intelligente Messeinrichtungen mit der Bereitstellung zeitnaher Verbraucherinformation ein wichtiger Baustein der Energiewende mit einem erheblichen potenziellen Mehrwert für Verbraucher. Nach den Vorgaben der Europäischen Union sollen die Mitgliedsstaaten bis 2020 80 % der Haushalte mit Smart Metern ausstatten, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Monitoringdaten der Europäischen Kommission zeigen ein sehr inhomogenes Bild zur aktuellen Lage des Smart Meter Rollouts in Europa:

In drei Mitgliedsstaaten (Finnland, Italien und Schweden) wurden bereits nahezu 45 Millionen intelligente Verbrauchsmessgeräte und damit 23 % der für die gesamte EU bis 2020 geplanten Geräte installiert. 16 Mitgliedsstaaten (unter anderem Niederlande, Österreich und Dänemark) werden bis 2020 die geplanten 80 % Auslieferung von Smart Metern erreichen oder sogar übertreffen. Neun EU-Mitgliedsstaaten davon (unter anderem UK, Niederlande, Spanien) erwarten sogar 100 % Auslieferung bis 2020. Demgegenüber fallen Deutschland und weitere Mitgliedsstaaten wie Bulgarien, Ungarn, Kroatien im EU-weiten Vergleich stark ab. Bis Ende 2020 werden in den genannten Ländern im Durchschnitt nur ca. 20 % Auslieferung erwartet. Deutschland, das sich für einen gestaffelten verpflichtenden Rollout entschieden hat, wird voraussichtlich 2020 für Haushalte mit einem hohen Verbrauch (über 6.000 Kilowattstunden/Jahr) beginnen; außerdem sind entsprechend für Deutschland zertifizierte Geräte erst seit Ende des Jahres 2018 verfügbar.

Die über die im Digitalisierungsgesetz getroffenen Festlegungen hinausgehenden Vorgaben aus der neuen Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie [EU] 2019/944) sind seit der Vorlage des „Winterpakets (Clean Energy Package)“ im November 2016 durch die Europäische Kommission bekannt. Im Jahr 2020 steht die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht an, allerdings sind dem MLR bislang keine Gesetzesentwürfe vonseiten der Bundesregierung bekannt.

4. *inwiefern ihm die folgende Regelung der dritten Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EG) bekannt ist: „(55) Die Einführung intelligenter Messsysteme sollte nach wirtschaftlichen Erwägungen erfolgen können. Führen diese Erwägungen zu dem Schluss, dass die Einführung solcher Messsysteme nur im Falle von Verbrauchern mit einem bestimmten Mindeststromverbrauch wirtschaftlich vernünftig und kostengünstig ist, sollten die Mitgliedsstaaten dies bei der Einführung intelligenter Messsysteme berücksichtigen können“;*
5. *inwiefern ihm bekannt ist, dass das politische Ziel, bis 2020 bei mindestens 80 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher intelligente Messsysteme einzuführen, in Anhang I Absatz 2 der dritten Binnenmarktrichtlinie Strom (2009/72/EG) ausdrücklich an eine positive wirtschaftliche Bewertung durch die Mitgliedsstaaten im Sinne der unter Ziffer 4 zitierten Regelung geknüpft wird;*
6. *ob der grün-schwarzen Landesregierung bekannt ist, dass die schwarz-rote Bundesregierung die europäische Richtlinie 2009/72/EG im Jahr 2016 mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende umgesetzt hat und bei der Ausgestaltung der nationalen Rolloutstrategie nach einer Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher bewusst von der unter Ziffer 4 aufgeführten Opt-Out-Regelung Gebrauch gemacht hat;*

Zu 4. bis 6.:

Der Landesregierung von Baden-Württemberg sind die Vorgaben der Europäischen Union aus dem Dritten Binnenmarktpaket zur Einführung intelligenter Messsysteme bekannt. Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDE; Bundestags Drucksache 349/16; BGBl. I Nr. 43/2016) hat die Bundesregierung ver-

sucht, alle notwendigen Regelungen, wie die Anpassungen bestehender Gesetze und weiterer Verordnungen zusammenzufassen. Zentraler Kern des Gesetzes ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das die Regelungen zur Messung, zu den technischen Anforderungen, der Finanzierung und der Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen bündelt und die Rechte und Pflichten zum Messstellenbetrieb beschreibt.

Bereits bei der Anhörung zum Gesetzentwurf hatte das MLR eine verbraucherpolitische Stellungnahme abgegeben und die Position vertreten, dass es grundsätzlich keine verpflichtende Ausstattung von Privathaushalten mit intelligenten Mess- und Zähleinrichtungen geben darf, ohne dass dabei ein signifikanter monetärer oder nicht-monetärer Mehrwert für die Nutzer entsteht. So solle nur dort der Einsatz einer intelligenten Mess- und Zähleinrichtung verpflichtend sein oder empfohlen werden, wo es dem Haushalt einen echten funktionalen Mehrwert bietet und zumindest mittelfristig die Vorteile höher sind als die Kosten. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Preisobergrenzen für die Kosten des Messstellenbetriebs wurden als nicht verbraucherfreundlich angesehen, da sie deutlich über den im Durchschnitt kalkulierten Kosteneinsparungen für die Stromeinsparung (Energieeffizienz) und die manuelle Lastverlagerung liegen.

Im Gesetzgebungsverfahren selbst hatte das MLR mehrere Änderungsanträge (vgl. hierzu die Bundesratsdrucksachen 5431/1/15 und 543/15 [B]) eingebracht, die in den Beschluss des Bundesrats aufgenommen wurden. So hatte auch der Bundesrat in seinem Beschluss betont, dass es keinen Smart Meter Rollout um jeden Preis geben darf und Kosten und Nutzen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die Letztverbraucher und Erzeuger dürfen nicht mit unverhältnismäßigen Kosten belastet und die grundzuständigen Messstellenbetreiber bzw. Netzbetreiber nicht zu einer betriebswirtschaftlich unverhältnismäßigen Einbaumaßnahme verpflichtet werden. Der Bundesrat hatte auch festgestellt, dass die privaten Endverbraucher durch das GDE keinerlei Vorteil erhalten. Gelingt es den Verbraucherinnen und Verbrauchern nicht, durch das intelligente Messsystem Einsparungen vorzunehmen, tragen sie allein die Mehrkosten. Hierzu hatte das MLR in seinem Antrag angeführt, dass in der Kosten-Nutzen-Analyse durch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie festgestellt wurde, dass die Vorteile von Smart Metern zu gleichen Teilen (jeweils 1/3) bei den Verbrauchern, den Netzbetreibern sowie den Lieferanten liegen, die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf aber die Kosten zu 100 % den Verbrauchern auferlegt hatte. Die meisten der 34 Punkte umfassenden Stellungnahme des Bundesrats fanden im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung.

Die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analyse in Österreich, die von der PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) im Auftrag der österreichischen Energieregulierungsbehörde E-Control durchgeführt wurde, kam zum Ergebnis, dass in allen vier untersuchten Szenarien für eine österreichweite Einführung von Smart Metering ein positiver Gesamteffekt erzielt werden kann. Ein kostensenkender Effekt durch die Einführung von Smart Metering wurde von PwC im Wegfall der Standardlastprofile und in der Folge monatsgenauer Abrechnungen gesehen, die den administrativen und datentechnischen Aufwand maßgeblich verringern. Weiter sah die Analyse auch erhebliche Auswirkungen bei der Ausgleichsenergiebewirtschaftung. Durch genauere Prognosen wird eine Senkung der Ausgleichsenergiemengen erwartet, dessen Nutzen direkt beim Energielieferanten sowohl für Strom als auch Gas entsprechend berücksichtigt wurde. Österreich wird daher bis Ende 2020 die geplanten 80 % Auslieferung von Smart Metern erreichen oder sogar übertreffen (vgl. Antwort zu Frage 3).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP vom 8. Dezember 2015 (Landtags Drucksache 15/7848) verwiesen.

7. *wenn ja, aus welchen besonderen Gründen der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nunmehr zur Erkenntnis gelangt ist, dass eine abermalige Kosten-Nutzen-Analyse des Betriebs intelligenter Strommesssysteme aktuell zu einem grundlegend abweichenden Ergebnis gelangen könnte;*

Zu 7.:

Für die weitere Ausgestaltung der Energiewende sind Smart Meter ein zentrales Element einer zukunftsfähigen digitalen Energieversorgung, da sie dem Energiesystem wichtige Daten über Netzlast, Einspeisungen, Verbraucher, Elektromobilität etc. liefern können. Smart Meter sind auch die Grundlage für Variable Tarife, die sich flexibel auf den jeweiligen Netzzustand ausrichten und so helfen, den Energieverbrauch mit der fluktuierenden erneuerbaren Erzeugung durch Wind und Sonne besser zu synchronisieren. Für die Verbraucher bietet die Kombination eines variablen Stromtarifs mit einem Smart Meter noch weitere Vorteile. So kann durch eine Flexibilisierung des Verbrauchs und die Verlagerung von Teilen des Energieverbrauchs in lastarme Zeiten und/oder Zeiten mit Stromüberschuss Geld eingespart werden.

Nach den Vorgaben der Europäischen Union sollen die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie (RL [EU] 2019/944) mittels neuer Technologien und neuer und innovativer Energiedienstleistungen alle Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, sich umfassend an der Energiewende zu beteiligen und ihren Verbrauch so zu steuern, dass energieeffiziente Lösungen erzielt werden, durch die sie Geld sparen und die insgesamt dazu beitragen, den Energieverbrauch zu senken (Erwägungsgrund 5). In den Artikeln 20 und 21 der Richtlinie erläutert die EU nochmals und in detaillierter Weise die zukünftige Funktion intelligenter Messsysteme sowie den Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher (auch bei negativ bewerteter Kosten-Nutzen-Analyse) auf solche Systeme zu fairen, angemessenen und kosteneffizienten Bedingungen. Aus Sicht des MLR ist daher im Zuge der Umsetzung der Richtlinie eine Neubewertung der Situation sowie der regulatorischen Rahmenbedingungen erforderlich. Die bislang bestehenden Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und andere Vorschriften müssen entsprechend angepasst werden. Mit der Novelle des MsbG wurde von der Bundesnetzagentur im Jahr 2016 ein Interimsmodell zur Marktkommunikation eingeführt. Nach Einschätzung der Energiewirtschaft, die auch vom MLR geteilt werden, sind die derzeitigen Kommunikationsgrundlagen zur Messung und Abrechnung last- oder zeitvariabler Stromtarife noch nicht ausgereift und praxistauglich, um belastbare und nachhaltige Geschäftsprozesse und Produkte für die Verbraucherinnen und Verbraucher darauf aufzubauen. Es gibt daher in Deutschland auch heute noch keine flexiblen Stromtarife, wie sie zum Beispiel schon einige Zeit in anderen europäischen Staaten (Frankreich, Spanien, Österreich, Dänemark, u. a.) angeboten werden. Hier muss die Bundesnetzagentur die Prozesse weiter konkretisieren oder alternativ der Gesetzgeber eine Verordnung für die Messung und Abrechnung zeit- oder lastvariabler Tarife bei Haushaltskunden erlassen und vorhandene Verordnungen entsprechend nachbessern.

8. *welche Erkenntnisse die Landesregierung aktuell über die jährlichen Betriebskosten eines sogenannten „Smart Meters“ für dessen Betreiber sowie hinsichtlich der gesetzlichen Preisobergrenzen für betroffene Stromendkunden hat;*

Zu 8.:

Der Landesregierung liegen keine eigenen gesicherten Erkenntnisse über die jährlichen Betriebskosten eines sogenannten „Smart Meters“ oder auch einer Intelligenzen Messeinrichtung vor. Sie geht aber davon aus, dass die gesetzlich festgelegten Preisobergrenzen eingehalten werden.

Aus verschiedenen Studien (Österreich, Schweden u. a.) ist bekannt, dass die regelmäßige zeitnahe Information über den Energieverbrauch zu einer besseren Wahrnehmung des Konsum- und Verbrauchsverhaltens bei Verbraucherinnen und Verbrauchern und in der Folge zu einer messbaren Veränderung führt. Dabei erlaubt der Smart Meter die Visualisierung des Stromverbrauchs, indem er im Haushalt sekundengenaue Echtzeitinformationen liefern kann. Nur so erhalten Kunden volle

Transparenz über ihren Stromverbrauch und den Verbrauch ihrer Geräte. Die jährlichen Einsparpotenziale werden in den Studien mit zwei bis zehn, im Mittel fünf Prozent angegeben. In einer Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e. V. (VZBV) hat das Forsa-Institut durch den Einsatz von Smart Metern bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern eine bessere Kontrolle und Übersicht über den eigenen Stromverbrauch attestiert sowie die Möglichkeit betont, Einsparpotenziale zu identifizieren. Das Stromsparerpotenzial im privaten Haushalt wurde durchschnittlich auf knapp 10 Prozent geschätzt.

Ähnliche und auch noch stärkere Effekte können sich bei einer intelligenten Steuerung der wesentlichen Energieverbraucher im Rahmen von Smart-Home-Anwendungen ergeben.

9. welche aktuellen Erkenntnisse sie über die Verfügbarkeit und Marktdurchdringung variabler Stromtarife sowie über deren preisliche Attraktivität für durchschnittliche Zwei-Personen-Haushalte mit einem Jahresstromverbrauch von etwa 3.000 Kilowattstunden hat;

Zu 9.:

Der Landesregierung sind keine entsprechenden Stromtarife bekannt.

Da der Rollout intelligenter Messsysteme noch nicht erfolgt ist, dürften abgesehen von bisherigen und überwiegend historischen HT/NT-Tarifen („Nachtstrom“) keine variablen Haushaltstarife am Markt verfügbar sein. Zu diesem Schluss kommt auch die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in dem vom BMWi beauftragten jährlichen Barometer „Digitalisierung der Energiewende“.

10. inwiefern sie die Kosten-Nutzen-Analyse aus Verbrauchersicht, die rechtliche Verbrauchersouveränität, Fragen der Datensicherheit sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber in ihrer geplanten Bundesratsinitiative zu berücksichtigen gedenkt.

Zu 10.:

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Andreas Glück FDP/DVP vom 8. Dezember 2015 (Landtags Drucksache 15/7848) verwiesen. Hier wurden die Positionen der Landesregierung zur Datensparsamkeit, Datensicherheit und Verbrauchersouveränität erläutert, die bis heute unverändert gelten.

Hauk

Minister für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz